

durch sein Verbrechen zugefügten Schadens, auszumessen. Der Ueberrest der jährlichen Einkünfte des Vermögens, das dem Verbrecher eigen angehört, fällt während der Strafe dem Kriminalfond desjenigen Gerichts zu, wo der Verbrecher abgeurtheilet worden, und ist mit Ende jeden Jahrs dem Kreisamte der Betrag dieses Vermögens sammt einer Abschrift der von dem Vermögensverwalter gelegten Rechnung, gegen Quittung und Ertheilung eines Gegen Scheins, abzuführen.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Kriminalkosten.

§. 269.

Unter der Benennung der Kriminalkosten werden eigentlich nur diejenigen Auslagen verstanden, welche wegen der Anhaltung, Einlieferung, Untersuchung und Aburtheilung gemacht werden; folglich wird darunter der zur Ernährung
und

und zum Unterhalt des Verhafteten nöthige Aufwand nicht begriffen. Wie dieser während der Untersuchung bestritten wird, ist in dem Hauptstücke von den Gefängnissen abgehandelt worden. Während der Strafzeit wird derselbe aus dem Fond besorgt, wohin das durch die Strafarbeit verdiente Geld einfließt.

§. 270.

Die bei einem Kriminalprozeße vorkommenden Berrichtungen einer politischen Obrigkeit, eines Kriminalgerichtes, auch sonst einer rechtlichen oder politischen Behörde, worin sie immer bestehen mögen, sind für eigentliche Amtspflichtgeschäfte anzusehen, wobei weder Taxen, noch Sporteln oder andere Kosten angerechnet werden. Die Behörden sind daher auch nicht an den Gebrauch des Stempels gebunden, und genießen nach dem §. 92. die Postfreyheit.

§. 271.

Auch die Vorspann, womit die Einlieferung eines Beschuldigten zum Kriminalgerichte, oder eines Verurtheilten

N zum

zum Straforte geschieht, muß unentgeltlich geleistet werden.

§. 272.

Eben so müssen Aerzte, Wundärzte und Wehemütter (Hebammen) in Kriminalfällen ihre Anzeigen und Gutachten unentgeltlich geben. Nur, wenn sie im Gerichtsorte nicht wohnhaft sind, muß von dem Kriminalgerichte die Fuhr bezahlt, und wenn sie an dem nämlichen Tage nicht zu ihrer Haushaltung zurückkehren können, die Kost gereicht werden.

§. 273.

Auf gleiche Art sind die Zeugen zu behandeln, wenn sie außer ihren Gerichtsort vorgerufen werden. Einem Zeugen, der von dem Taglohne lebt, ist, statt ihm die Kost zu reichen, der gewöhnliche Taglohn zu ersetzen, falls er durch seine Anwesenheit bei dem Kriminalgerichte den Tag seiner Arbeit verlieren muß. Wenn ein Zeuge außer seinem Gerichtsorte vorgerufen wird, ist die Fuhr nur damals zu leisten, wenn es
sei

seinem Stande gemäß ist, daß er gefahren werde.

§. 274.

Dem obrigkeitlichen Beamten, der bei Einlieferung eines Verbrechers zum Kriminalgerichte dem §. 54. zu Folge angewendet wird, gebührt nichts anders als die Fuhr zum Rückwege, und eine anständige Verköstung, so lang er von seinem Bestimmungsorte abwesend ist.

§. 275.

Jedem bei Ueberlieferung eines Verhafteten zur Bewachung mitgenommenen Manne vom Militär, oder Civilstande werden für die Meile des Hin- und Herwegs zehn Kreuzer gegeben. Für die Bewachung an einem Aufenthaltsorte sind dem Wächter für den ganzen Tag zwanzig Kreuzer, und für den halben zehn Kreuzer bewilliget.

§. 276.

Dem Dolmetschen, der dem §. 97. zu Folge einem Verhöre zugezogen wird, gebühret für jeden Tag, wosern er nicht ohnehin in landesfürstlichen Diensten steht, ein Gulden.

§. 277.

Wenn zu einem Kriminalgeschäfte ein Bothe gebraucht wird, sind demselben für jede Meile des Hin- und des Herwegs zehn Kreuzer zu bezahlen.

§. 278.

Demjenigen, welcher Brandmarkt, ist die Taxe von zehn Gulden, demjenigen, der die Strafe mit Stockstreichen vollzieht, die Taxe von einem Gulden, und dem, der das Urtheil des Strangs vollzieht, die Taxe von fünfzehn Gulden bewilliget.

§. 279.

Die Kriminalkosten werden aus dem Vermögen des Untersuchten nur damals getragen, wann derselbe entweder durch das Urtheil schuldig erkannt, oder doch nur aus Mangel zulänglicher Beweise zur Verurtheilung einstweilen vom Gerichte entlassen wird. Und auch in dem letzteren Falle hat er die Kriminalkosten nur damals zu ersetzen, wann solche von seinem Vermögen bestritten werden können, ohne den Hauptstamm seiner Erwer-

werbung anzugreifen, und ohne ihn in der Erfüllung derjenigen Pflichten zu hindern, die ihm zu Leistung einer Entschädigung oder zu Ernährung der Seinigen obliegen. Die Aufrechnung dieser Kosten zu Last des Untersuchten kann daher nicht eher vorgenommen werden, bis die Untersuchung geendiget, und das Urtheil geschöpft ist; dann aber muß in dem Urtheile immer der Verfallung zum Ersatz der Unkosten, oder der Loszählung davon ausdrücklich erwähnt werden.

§. 280.

Wird der Untersuchte durch das Urtheil für unschuldig erkannt; so ist in dem Falle, daß die Untersuchung durch eine Anzeige veranlasset, und diese falsch befunden worden wäre, der Anzeigende, woferne er Vermögen besitzt, mit der in dem vorgehenden §. vorgeschriebenen Rücksicht zum Ersatz der Kriminalkosten anzuhalten.

§. 281.

Wo aber der Ersatz der Kosten weder dem Untersuchten, noch einem Anzeigenden aufgerechnet werden kann, fällt die

die Bestreitung auf den Kriminalfond, der ohnehin auch immer den Vorschuß zu leisten hat.

S. 282.

Bei einem Standrechte hat die Gemeinde, durch welche zu dem standrechtlichen Verfahren Anlaß gegeben worden, die Kosten zu tragen; worunter auch die Verschaffung der Fuhr und Kost für alle dabei notwendigen Amtspersonen begriffen ist. Der Kreishauptmann hat diese Kosten mit Genauigkeit und der gehörigen Mäßigung aufzurechnen, und der Gemeinde bleibt das Recht vorbehalten, von den eigentlichen Schuldigen den Ersatz der gemachten Auslage nachzuholen.

S. 283.

Alles, was der Kriminalkosten halber vorfällt, muß genau in das Journal, welches dem S. 93. gemäß bei jeder Untersuchung zu führen ist, als ein Theil der Kriminalakten eingetragen werden, damit sich das Gericht zu allen Zeiten auszuweisen fähig sey, daß bei dem

Zwey u. zwanz. Haupt. Vom Zusammenhange ic. 199

dem Aufwande die Vorschrift nicht überschritten worden, und der Betrag an diejenigen, denen er gebühret, gekommen ist.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem
Zusammenhange der Kriminalgerichte unter sich,
und mit den Kriminalobergerichten.

§. 284.

Zu Beförderung der allgemeinen Sicherheit müssen die Kriminalgerichte unter sich in Zusammenhange und enger Verbindung stehen, und mit wechselseitigem Einverständnis auf das thätigste einander hilfreiche Hand bieten. Dieser Zusammenhang muß insbesondere seine Wirkung äussern, wenn bei einem Kriminalgerichte ein gefährlicher Verbrecher einfömmt, über dessen früheren Lebenswandel die Wahrheit nur schwer zu entdecken ist, und daher erhoben werden muß: Ob er nicht schon bei einem andern Kriminalgerichte

in